ALLENSBACH
am Bodensee

Sitzungsvorlage

Gemeinderat – Öffentliche Sitzung am 20. Oktober 2020

TOP 7 Überprüfung der Ertragsmöglichkeiten ab 2021

Vorberatung:	HFA am 14.10.2020
Verantwortliches Amt:	Kämmerei
Sachgebiet:	Finanzen
Haushaltsstelle:	
Zeitrahmen:	2020 ff

Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt
HFA 16.06.2020 (Auftrag zur Überprüfung der Einnahmen) und GR 07.07.2020 (vertagen der Entscheidung über die Anpassung der Kurtaxe) sowie HFA 14.10.2020

Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten:
-

Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften:
-

Beschreibung der Haushaltssituation:
Das Defizit im Ergebnishaushalt 2020 wird sich nach heutigem Stand bei den geplanten rund 500.000 Euro einpendeln. Die Einnahmen der Gemeinde sind zu überprüfen und ggfs. nach oben anzupassen. Die Ausgabenseite wird im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 ff geprüft.

Beschlussantrag

Beschlussvorschläge siehe **Seiten 4 und 5** dieser Vorlage.

Anlagen: 1. – Tabelle „Überprüfung der Möglichkeiten einer Einnahmeverbesserung“
2. – Satzungen, Vergleiche und Hochrechnungen zu TOP 4 (**siehe USB-Stick**)
Die auf dem USB-Stick gespeicherten Unterlagen können auf Anfrage beim Hauptamt ausgedruckt werden.

Sachverhalt

Im Gemeinderat bestand bereits beim Beschluss des Haushaltsplanes 2020 Einigkeit, dass im Verlauf des Jahres 2020 und in Vorbereitung auf den Haushaltsplan 2021 die Ertrags- bzw. Einnahmeseite der Gemeinde überprüft wird. Dies insbesondere deshalb, weil in der Haushaltsplanung 2020 der Ergebnishaushalt mit einem Minus von 500.000 Euro abschließt. Ziel der Haushaltswirtschaft muss es sein, dass der Ergebnishaushalt zumindest mit einer schwarzen Null geplant werden kann. Die zwischenzeitlich aufgetretene Corona-Pandemie verschärft die finanzielle Situation der Gemeinde. Zwar noch nicht im laufenden Haushaltsjahr 2020, aber absehbar in den Jahren 2021 und 2022. Dies wird die nächsten Tage und Wochen ermittelt, insbesondere wenn die Orientierungsdaten des Landes für die Haushaltsplanung 2021 ff vorliegen.

Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, die in der Gemeindeordnung § 77 verankert sind, hat die „Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen“. Weiter ist geregelt, „dass die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist“. Das Wirtschaftlichkeitsprinzip tritt sozusagen in zwei Formen auf: Als Minimalprinzip, d.h. ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringen Mitteln zu erreichen (Aufwandsseite). Und als Maximalprinzip, das heißt mit bestimmten Mitteln den bestmöglichen Erfolg zu erzielen (eher Ertragsseite). In § 78 der Gemeindeordnung ist den Gemeinden vorgegeben in welcher Rangfolge die Gemeinde ihre Erträge erzielen soll:

1. **Erträge und Einzahlungen aus Vermögen, Finanzzuweisungen und andere „sonstige Einnahmen**“

Das sind solche Erträge und Einzahlungen, die keine speziellen Entgelte, Steuern oder Einzahlungen aus Krediten sind. Zum Beispiel: einmalige und laufende Zuschüsse und Erstattungen von Bund und Land oder Dritten, Vermögenserlöse und Vermögenserträge sowie Erträge aus wirtschaftlichen Unternehmen. Dazu zählen auch die Leistungen an die Gemeinde im Rahmen des FAG und unsere Steueranteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer. In gemeindlichen Haushalt 2020 liegen diese Erträge bei 8,8 Mio. Euro oder 48% des Gesamtvolumens im Ergebnishaushalt.

2. **Spezielle Entgelte**

Dies sind sowohl öffentlich-rechtliche Entgelte in der Form von Beiträgen, Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren als auch privatrechtliche Entgelte in Form von Preisen. Beispiele hierfür sind die Gebühren im Bereich Friedhof oder auch im Abwasserbereich, Verwaltungsleistungen Rathaus und auch Kindergartenentgelte oder auch die Mieten unserer Wohnungen. Die speziellen Entgelte werden nach dem Verhältnis Leistung und Gegenleistung erhoben. Summarisch machen diese im Haushalt 2020 rund 3,5 Mio. Euro bzw. 19% des Gesamtertragsvolumens im Ergebnishaushalt aus.

3. Steuern

Darunter sind eigene Steuern der Gemeinde zu verstehen (Grund- und Gewerbesteuer, Zweitwohnungssteuer usw.). Im Haushalt werden aus diesen Einnahmen rund 2,76 Mio. Euro bzw. 14,7% der Gesamterträge im Ergebnishaushalt generiert.

4. Kredite

Die Finanzierung durch Kredite steht an letzter Stelle der Erzielung von Einzahlungen. Die Kreditaufnahme ist für die Gemeinde nicht unbegrenzt möglich. Kredite sind nur zulässig für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und für Umschuldungen (Ausgaben im investiven Finanzhaushalt). Sie sind im Übrigen auch nur dann zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre und sie dürfen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde aufgenommen werden. Im Allgemeinen wird dies daran bemessen, dass die Gemeinde in der Lage sein muss den künftigen Schuldendienst (Tilgung und Zins) zu leisten.

Aus dieser Reihenfolge, aber auch aus einem interkommunalen Vergleich innerhalb des Landkreises Konstanz ergeben sich auch die folgenden Vorschläge für die Verbesserung der Erträge. Bei allen Entscheidungen des Gemeinderates sind auch die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen und deren Leistungsfähigkeit im Auge zu behalten. Bei der Festsetzung von speziellen Entgelten steht dem Gemeinderat ein Ermessen zu.

Ziel aus Sicht der Kämmerei muss es sein, dass im Ergebnishaushalt zumindest eine „schwarze Null“ erwirtschaftet werden und das im Gesamtfinanzhaushalt der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes (aus laufender Verwaltungstätigkeit, dies entspricht der alten Zuführungsrate) bei ca. 1,5 Mio. Euro liegt. Dies ist notwendig, damit die laufenden und die bevorstehenden hohen Investitionen (Kindergartenbau in der Höhrenbergstraße 1,5 Mio. Euro, Kindergartenbau in der Schulstraße 5 Mio. Euro, Große Vorhaben im Landessanierungsprogramm in den nächsten Jahren, notwendige Investitionen im Bereich Kanal usw.) von der Gemeinde geschultert werden können.

In der **Anlage** ist eine Gesamtübersicht der wesentlichen Erträge der Gemeinde beigefügt. Diese Übersicht enthält die Bereiche, in denen wir die Möglichkeit haben die Höhe der Erträge festzulegen. Insgesamt haben die Vorschläge eine Potenzial von rund 200.000 Euro pro Jahr an Mehrerträgen für die Gemeinde. Aufgeführt sind auch die 3 großen Gebührenbereiche Abwasser, Abfall und Friedhof. Die Kalkulation für Abwasser und Abfall erfolgt in regelmäßigen Abständen. Ziel ist jeweils eine 100% Kostendeckung, die wir auch erreichen. Im Bereich Friedhof ist die gesamte Organisation zu überprüfen.

Die Reihenfolge in der beigefügten Tabelle orientiert sich daran:

1. Wo sind keine Änderungen für 2021 vorgeschlagen
2. Spezielle Entgelte, bei denen eine Änderung vorgeschlagen ist
3. Anpassung von Steuersätzen ab 2021

Die detaillierten Berechnungen und Gebührenvergleiche zu den einzelnen Punkten sind auf dem beigefügten USB-Stick gespeichert.

Beschlussvorschläge:

TOP 4a) Wohnungsmieten

1. Für die Gemeindewohnungen werden die vorgeschlagenen Mietanpassungen zum 01.03.2021 sowie zum 01.09.2022 vorgenommen.
2. Für die Wohnungen in der Seniorenwohnanlage werden die vorgeschlagenen reduzierten Mietanpassungen zum 01.03.2021 sowie zum 01.09.2022 vorgenommen.
3. Bei Neuvermietungen wird als Mietzins die ortsübliche Vergleichsmiete angesetzt.

TOP 4b) Parkgebühren

1. Die neue Satzung der Gemeinde Allensbach über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf bewirtschafteten Stellplätzen wird beschlossen.

TOP 4c) Bootsliegeplatzgebühren

1. Die neue Entgeltordnung für Bootsliegeplätze der Gemeinde wird beschlossen.

TOP 4d) Kindergartenbeiträge

1. Die neuen Kindergartenbeiträge zum 01.01.2021, 01.09.2021, sowie zum 01.09.2022 werden beschlossen.

TOP 4e) Schülerbetreuungsentgelt

1. Das neue Entgelt für die Schülerbetreuung wird zum 01.01.2021 beschlossen.

TOP 4f) Fahrradabstellplätze

1. Die Änderung der Nutzungsordnung über die Fahrradabstellanlage am Bahnhof wird zum 01.01.2021 beschlossen.

TOP 4g) Wochenmarktgebühr

1. Die Änderung der Wochenmarktsatzung wird zum 01.01.2021 beschlossen.

TOP 4h) Kurtaxe

1. Die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe wird zum 01.01.2021 beschlossen.

TOP 4i) Zweitwohnungssteuer

1. Die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wird zum 01.01.2021 beschlossen.

TOP 4j) Grundsteuer

1. Die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B wird zum 01.01.2021 beschlossen.

TOP 4k) Hundesteuer

1. Die neue Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wird zum 01.01.2021 beschlossen.

TOP 4l) Vergnügungssteuer

1. Die Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird zum 01.01.2021 beschlossen.

TOP 4m) Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringungssatzung

1. Die Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird zum 01.01.2021 beschlossen.